

## **Abwasserreglement - Ermittlung der Benützungsgebühren: Ausführungsbestimmungen**

Gestützt auf Art. 29 Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Muotathal (Abwasserreglement) vom 09.12.2022 erlässt der Gemeinderat mit GRB Nr. 2024/343 vom 18.12.2024 folgende Ausführungsbestimmungen:

Gemäss Art. 29 Abs. 1 Abwasserreglement wird die Grundgebühr pro Nutzungseinheit erhoben und ist eine verbrauchsunabhängige jährliche Gebühr. Pro Wohnung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb wird mindestens eine Nutzungseinheit erhoben.

- 1. Als Betrieb gilt eine auf Dauer gerichtete, in sich geschlossene organisatorische Leistungseinheit, die selbständig am Wirtschaftsleben teilnimmt.**
- 2. Von der Erhebung einer Nutzungseinheit ausgenommen sind Betriebe, deren Leistungen ausschliesslich in einer Wohnung verrichtet werden, für welche bereits eine Nutzungseinheit abgerechnet wird.**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 Abwasserreglement bemisst sich bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben die Nutzungseinheit zusätzlich nach der Grösse des Wasserzählers.

DN 20 1 Einheit  
DN 25 3 Einheiten  
DN 32 5 Einheiten  
DN 40 7 Einheiten

Bei gemischten Betrieben nimmt die gemeinderätlich bestimmte Kommission die Einschätzung der Einheiten des Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebes vor.

- 3. Da gemäss Art. 29 Abs. 1 Abwasserreglement bereits für alle Betriebe eine Nutzungseinheit erhoben wird, verzichtet der Gemeinderat auf die zusätzliche Bemessung der Nutzungseinheit nach Grösse des Wasserzählers. Artikel 29 Abs. 2 Abwasserreglement fällt somit ausser Betracht.**

Gemäss Art. 32 Abs. 3 Abwasserreglement (Übergangsbestimmungen) wird, bis über die Wasseruhren abgerechnet werden kann, die jährliche Benützungsgebühr auf der Basis von Einheiten bemessen und beträgt pro Einheit Fr. 400.00. Die Festsetzung wird gemäss Anhang zum Kanalisationsreglement der Gemeinde Muotathal vom 29.10.1999 vorgenommen. Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt die gemeinderätlich bestimmte Kommission eine Veranlagung vor.

- 4. Die MWST ist hier inklusive.**

**DER GEMEINDERAT**